

Gemeinde Bleiburg	
Bezirk Völkermarkt	
Erl. am	
Eing. 10. Aug. 2018	
Zi.	
Datum	10.08.2018
Zahl	08-ALL-1006/2005 (103/2018)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:  
**Ausnahmeregelung für  
Abwasserentsorgung – keine nochmalige  
Verlängerung; Mitteilung an alle Gemeinden**

Auskünfte	Mag. <sup>a</sup> Barbara Pucker
Telefon	050 536 18051
Fax	050 536 18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An alle  
Gemeinden

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister!

Nachdem es bereits erste Medienanfragen in dieser Causa gibt, hat Frau Landesrätin Mag. Sara Schaar die zuständige Fachabteilung des Landes Kärnten damit beauftragt, folgendes Informationsschreiben an die betroffenen Gemeinden zu übermitteln:

Obwohl die überwiegende Anzahl der Kärntner Gemeinden ihre geschlossenen Siedlungsgebiete mit mehr als 50 Einwohnergleichwerten teilweise schon seit vielen Jahren abwassertechnisch ordnungsgemäß entsorgen, wurde mit der auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes erlassenen Verordnung des Landeshauptmannes vom 30.08.2016 (bereits zum dritten Mal seit 1998) die Möglichkeit geschaffen, dass häusliche Abwässer entsorgt werden dürfen, obwohl sie nicht zuvor dem Stand der Technik gemäß gereinigt worden sind. Diese Verordnung gilt bis zum 22.12.2018 und regelt, dass innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, das heißt, dort wo die Gemeinden selbst die Entsorgungsverpflichtung aufgrund von vom Gemeinderat verordneter Entsorgungsbereiche haben, die Möglichkeit besteht, bis zum 22. Dezember 2018 die noch ausständigen Kanalisationsanlagen zu planen, bewilligen zu lassen und zu errichten.

In den vergangenen zwei Jahren haben diejenigen Gemeinden, die hier noch Nachholbedarf hatten, größte Anstrengungen unternommen, ihre Siedlungsgebiete gemäß dem Stand der Technik, zu entsorgen. In einigen Gemeinden sind die Bauvorhaben bereits abgeschlossen, in anderen laufen diese noch und werden voraussichtlich bis Ende des Jahres fertiggestellt worden sein.

Auch für jene Wohngebäude, welche sich außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes einer Gemeinde befinden und welche noch nicht über eine Kleinkläranlage oder eine dichte Senkgrube, (welche regelmäßig zu einer Kläranlage ausgeführt wird), entsorgt werden, wurde mit der Verordnung aus dem Jahr 2016 die Möglichkeit geschaffen, bis Ende des heurigen Jahres eine dem Stand der Technik entsprechende Entsorgungsmöglichkeit zu errichten.

Wie die Gemeinden haben auch sehr viele private Hauseigentümer nunmehr nachgerüstet und haben ihre Abwasserentsorgung auf den aktuellen Stand gebracht.

Mit Ende des Jahres sollte dieser Prozess der vollständig und umfassenden geordneten Abwasserentsorgung im gesamten Bundesland soweit abgeschlossen sein, dass sowohl Gemeinden wie auch Privatpersonen jedenfalls ein bewilligungsfähiges Projekt betreffend die jeweilige Abwasserentsorgung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht haben. Für größere

kommunale Anlagen ist die Wasserrechtsbehörde beim Landeshauptmann angesiedelt, für kleinere und private Kleinkläranlagen besteht die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrate.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Möglichkeit für Landwirte, nach erteilter Genehmigung durch die Gemeinde auf der Grundlage des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes ihre häuslichen Abwässer vermischt mit ihren Stallabwässern in einem bestimmten Mischungsverhältnis und auf definierte Flächen aufzubringen, von dieser Regelung nicht betroffen ist. Das heißt, für Landwirte hat sich an den Bedingungen für diese spezifische Ausnahmeregelung nichts geändert. (Zu beachten ist weiterhin, dass zu unterscheiden ist, ob sich das landwirtschaftliche Anwesen innerhalb oder außerhalb des verordneten Entsorgungsbereiches befindet.)

Für den Landeshauptmann:  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Pucker

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.